

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mohlsdorf- Teichwolframsdorf (Landkreis Greiz) für das Haushaltsjahr 2024

**I. Haushaltssatzung:** Auf der Grundlage der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.716.690,00 €** und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.802.900,00 €**  
ab.

- § 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.  
§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.  
§ 4 Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<b>313 v.H.</b>
b) für die Grundstücke (B)	<b>412 v.H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>395 v.H.</b>

- § 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.  
§ 6 Der Stellenplan für das Jahr 2024 wird mit der Anlage festgesetzt.  
§ 7 Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 45a ThürKO werden für die Ortschaften Mohlsdorf und Teichwolframsdorf in Höhe von 1,50 € je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres festgesetzt.  
§ 8 Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

*Mohlsdorf- Teichwolframsdorf, den 08.05.2024*

*Pampel, Bürgermeisterin*

*- Siegel -*

II. Mit Beschluss Nr. 351 – 027/2024 vom 23.04.2024 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für das Haushaltjahr 2024 beschlossen. Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 06.05.2024, AZ: 15-2024/0278 die Zustimmung zur vorzeitigen öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

III. Die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltplan liegt in der Zeit vom 21.05.2024 bis 04.06.2024 zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Gemeinde Mohlsdorf- Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 06, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Kämmerei – Zimmer 11, öffentlich aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltjahres 2024.

*Mohlsdorf- Teichwolframsdorf, den 08.05.2024*

*Pampel, Bürgermeisterin*

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 8 Stimmbezirke. Die befinden sich in

Stimmbezirk 1 - Mohlsdorf-Teichwolframsdorf - KitaE „Regenbogen“, Goethestr. 22

Stimmbezirk 2 - Mohlsdorf-Teichwolframsdorf - KitaE „Regenbogen“, Goethestr. 22

Stimmbezirk 3 - Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – Turnhalle Reudnitz, Gottesgrüner Str. 1

Stimmbezirk 4 - Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – Dorfgemeinschaftshaus Gottesgrün, Ortsstr. 10b

Stimmbezirk 5 - Mohlsdorf-Teichwolframsdorf - KitaE „Sonnenschein“, Hagenberg 5f

Stimmbezirk 6 - Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – Kulturhaus Teichwolframsdorf, Hauptstr. 41

Stimmbezirk 7 - Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – Feuerwehrgerätehaus Kleinreinsdorf, Kleinreinsdorf 13a

Stimmbezirk 8 - Mohlsdorf-Teichwolframsdorf - Kulturhaus Waltersdorf, Siedlung 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind 2 Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in der Turnhalle Reudnitz, Gottesgrüner Str. 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 26. Mai 2024, um 15.30 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben werden, da die Möglichkeit einer Stichwahl besteht.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

### 3.1. Wahl der Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder

3.1.1 Bei der **Wahl der Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder und Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Mohlsdorf** sind zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen worden, so dass eine Verhältniswahl stattfindet.

Verhältniswahl: Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.1.2 Bei der **Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Teichwolframsdorf** ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, somit findet eine Mehrheitswahl statt.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 10 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch

Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

### 3.2 **Wahl Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaften Mohlsdorf und Teichwolframsdorf**

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024, jeweils um 8:00 Uhr bis voraussichtlich 15:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

*Katrin Kaiser*  
*Gemeindewahlleiterin*

## Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende

Zahl  
8

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1	KitaE „Regenbogen“	Goethestr. 22 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
2	KitaE „Regenbogen“	Goethestr. 22 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
3	Turnhalle Reudnitz	Gottesgrüner Str. 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
4	Dorfgemeinschaftshaus Gottesgrün	Ortstr.10b In 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
5	KitaE „Sonnenschein“	Hagenberg 5f in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
6	Kulturhaus Teichwolframsdorf	Hauptstr. 41 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
7	Feuerwehrgerätehaus Kleinreinsdorf	Kleinreinsdorf 13a in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
8	Kulturhaus Waltersdorf	Siedlung 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 2. Mai 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.30 Uhr in Ort, Datum und Raum  
Turnhalle Reudnitz, Gottesgrüner Str. 1 in 07987 Mohlsdorf-  
Teichwolframsdorf am 09.06.2024 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf , den 14.05.2024

Ort

Datum

K. Kaiser

Wahlverantwortliche / Gemeindewahlbehörde

## Repräsentative Wahlstatistik zur Europawahl 2024 im Wahlbezirk 2 – KitaE „Regenbogen“, Goethestr. 22 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Durch den Landes- und Kreiswahlleiter ist das Wahlbüro der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf informiert worden, dass der Urnenwahlbezirk 2 – KitaE „Regenbogen“, Goethestr. 22 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – für die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl am 9. Juni 2024 vorgesehen ist.

Bei einer repräsentativen Wahlstatistik wird die Wahlbeteiligung sowie die Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht mit Hilfe besonders gekennzeichnete Stimmzettel erfasst. Am Wahltag wird mit einer Bekanntmachung des Kreiswahlleiters am Wahllokal – KitaE „Regenbogen“ - nochmals entsprechend informiert. Im Wahllokal werden dazu Merkblätter ausliegen.

Wahlbüro  
der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf